

# ver.di INFO für Beamtinnen & Beamte in Hessen

Bundesverwaltungsgericht zur „altersdiskriminierenden Besoldung“:

**100,00 € pro Monat. 2 Monate rückwirkend  
ab schriftlicher Geltendmachung!**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

*wie bereits am 06.04.2017 mit einer Schnellinformation mitgeteilt, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig noch am selben Abend seine Entscheidung in den hessischen Verfahren zur altersdiskriminierenden Wirkung der Dienstaltersstufen in der A-Besoldung bis einschließlich Februar 2014 verkündet. Ergebnis: das Land Hessen ist mit seinem Versuch gescheitert, Schadensersatzzahlungen zu vermeiden.*

## **I. Die Kernpunkte der Entscheidung**

- 1.** Eine Beamtin bzw. ein Beamter kann auch nach der Verkündung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Sache „Hennigs und Mai“ v. 08.09.2011 vom Dienstherrn eine Zahlung von 100,00 € mtl. verlangen, wenn sich seine Besoldung weiterhin nach Vorschriften gerichtet hat, die die Höhe der Bezüge unter Verstoß gegen das Unionsrecht allein vom Lebensalter abhängig gemacht haben. Dieser Betrag ist von der Dauer der Geltung der diskriminierenden Besoldungsgesetze unabhängig.
- 2.** Das in Hessen noch bis Ende Februar 2014 geltende System der §§ 27, 28 BBesG a. F. war wegen der Anknüpfung der ersten Einstufung in die Besoldungstabelle an das Lebensalter (21. Lebensjahr) mit dem Verbot der Altersdiskriminierung in der „Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Be-

*schäftigung und Beruf“ unvereinbar. Denn es benachteiligte jüngere Beamtinnen und Beamte nur wegen ihres Lebensalters (EuGH v. 19.06.2014).*

- 3.** In den beiden entschiedenen Fällen hat das BVerwG eine Verpflichtung zur Zahlung von 100,00 € mtl. für die Zeit von November 2012 bis Februar 2014 anerkannt. Mithin für einen Zeitraum von 16 Monaten (16 x 100,00 € = 1.600,00 €).
- 4.** Auf die individuelle Arbeitszeit im Einzelfall (z. B. Teilzeitarbeit) kommt es nicht an. Der Entschädigungsanspruch in Höhe von 100,00 € ändert sich dadurch nicht.

Bis die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen, wird es naturgemäß noch einige Zeit dauern. Bereits jetzt steht aber fest, dass das Land Hessen mit seinem Versuch, in dieser Frage jegliche Verantwortung von sich zu weisen, nicht durchgedrungen ist.

## II. Die Hintergründe zur aktuellen Entscheidung:

- ❖ Die Entscheidung des EuGH v. 08.09.2011 („*Hennigs und Mai*“) ist deshalb von Bedeutung, weil mit dieser Entscheidung der EuGH erstmalig festgestellt hat, dass das frühere System der Lebensaltersstufen nach § 27 Abschn. A BAT ebenfalls eine unzulässige Diskriminierung wegen des Lebensalters darstellt. Dienstherrnseitig wurde immer argumentiert, dass die zweimonatige Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG mit der Verkündung dieser Entscheidung begonnen habe. Man habe also mithin bis Anfang November 2011 Ansprüche geltend machen können, danach nicht mehr. Dem hat das BVerwG jetzt widersprochen.
- ❖ Das System der §§ 27, 28 a. F. BBesG, das in Hessen noch bis einschl. Februar 2014 galt, war dem BAT-System nachgebildet und von daher ebenfalls unzulässig.
- ❖ Der *HessVGH* hatte in seinen Entscheidungen als Entschädigungszeitraum noch die Zeitspanne von Januar 2012 bis einschl. Februar 2014 angenommen. Dies deshalb, weil die Kläger ihre Ansprüche im Dezember 2012 geltend gemacht hatten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt im Besoldungsrecht der Grundsatz der „*zeitnahen Geltendmachung*“ (*BVerfG* zuletzt v. 24.11.1998). D. h., Besoldungsansprüche müssen im laufenden Kalenderjahr geltend gemacht werden und wirken, wenn sie denn berechtigt sind, auf den Jahresanfang zurück. Diese Grundsätze lässt das BVerwG hier nicht gelten. Sie verweisen darauf, dass nach § 15 Abs. 4 AGG der Anspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten geltend gemacht werden muss, gerechnet ab (in diesem

Fall) des Zugangs der Bezüge auf dem Konto. Da die Ansprüche im Dezember 2012 geltend gemacht wurden, konnten sie nur noch die Besoldung ab November 2012 erfassen.

D. h., das BVerwG geht von folgender Ausgangslage und Berechnung aus:

→ Die Besoldung wurde monatlich im Voraus bezahlt (§ 3 Abs. 4 S. 1 BBesG a. F.).

→ Mit dem (jeweiligen) Eingang der Besoldung auf dem Konto hatte die bzw. der Betroffene Kenntnis von der Benachteiligung. Damit begann dann auch die zweimonatige Ausschlussfrist (§ 15 Abs. 4 AGG).

→ Im entschiedenen Fall wurde die Oktoberbesoldung 2012 am letzten Bankarbeitstag des Septembers 2012 (28.09.2012) auf dem Konto gutgeschrieben.

BVerwG Urteile v. 07.04.2017,  
Az.: 2 C 11.16 und 2 C 12.16

→ Die zweimonatige Ausschlussfrist begann damit am Samstag, den 29.09.2012 und endet am 28.11.2012.

→ Tatsächlich wurde der Anspruch am 17.12.2012 geltend gemacht. Damit war die Zweimonats-Frist für die Oktober-Besoldung vorbei. Erfasst war erstmalig die November-Besoldung des Jahres 2012.

Das Gericht lässt den Grundsatz der „*zeitnahen Geltendmachung*“ deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil mit § 15 Abs. 4 AGG eine speziellere Regelung zur Verfügung steht (so schon BVerwG v. 30.10.2014). Diesen Punkt

kann das Land Hessen für sich „verbuchen“. Ansonsten wären die Zahlungsverpflichtungen höher ausgefallen.

- ❖ Diese Berechnungsweise des BVerwG zu Grunde gelegt bedeutet auch, dass noch Ansprüche für Februar 2014 zu realisieren sind, die (erst) Ende März 2014 oder je nach Verlauf auch später geltend gemacht wurden, also bereits nach dem In Kraft treten des neuen Besoldungsrechts.
- ❖ Unstreitig dürfte auch sein, dass der Entschädigungsanspruch nur solange gilt, bis im Einzelfall die **Endstufe** der jeweiligen Besoldungsgruppe erreicht wurde. D. h., wer im Laufe der Auseinandersetzung die Endstufe erreichte, für den endet mit Ablauf des Vormonates der Anspruch.
- ❖ Die Höhe der Entschädigung von 100,00 € hatte das BVerwG bereits in früheren Entscheidungen festgesetzt (Urteil v. 30.10.2014). Daran hält das Gericht fest.

Es handelt sich im Ermangelung einer gesetzlichen Regelung um eine „gegriffene“ Entschädigungssumme. Sie wird auch in den Fällen einer Entschädigung wegen überlanger Prozessdauer gezahlt (§ 198 Abs. 2 Satz 3 GVG).

- ❖ In allen bisherigen Verfahren spielte die Frage von **Teilzeitbeschäftigung keine Rolle**. Im vorliegenden Fall war die Klägerin im streitigen Zeitraum mit unterschiedlichen Zeiten in Teilzeit beschäftigt. Es stellte sich die Frage, ob die monatliche Summe von 100,00 € zeitanteilig zu kürzen wäre. Das wurde verneint. Damit steht auch fest, dass diejenigen, die ihre Arbeitszeit freiwillig erhöht haben (§ 1a Abs. 2 S. 1 HAZVO) nicht mit einer höheren Entschädigung rechnen können.
- ❖ Auch die konkrete Besoldungsgruppe spielt keine Rolle.

### III. ver.di-Position

Auch wenn es lange gedauert hat und es Unterschiede in der Entschädigungssumme im Vergleich zum Tarifbereich gibt: die Entscheidung stellt letztlich einen Erfolg der Gewerkschaft ver.di dar:

- ✓ Wir haben bereits zur Jahreswende 2011/2012 zusammen mit anderen Gewerkschaften über die rechtliche Lage informiert und aufgefordert, Ansprüche geltend zu machen. Ein Muster schreiben stand zur Verfügung.
- ✓ Nach dem In Kraft treten des AGG im August 2006 bzw. dem Zeitpunkt seiner Bera-

tung zeichnete sich ab, dass das BAT-System der Lebensalterstufen nicht mehr haltbar ist. Wir haben daraus bereits im September 2005 mit dem TVÖD und im Januar 2010 mit dem TV-H die Konsequenzen gezogen.

#### § 15 AGG (Auszug)

(1) <sup>1</sup> Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. <sup>2</sup> ....

(4) <sup>1</sup> Ein Anspruch nach Abs. 1 oder 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden, es sei denn, die Tarifvertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. <sup>2</sup> Die Frist beginnt ... zu dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt.

- ✓ Das Land Hessen verfügt seit September 2006 u. a. in Besoldungsangelegenheiten über eine eigene Gesetzgebungskompetenz. Warum mit einer Anpassung bis März 2014 gewartet wurde, bleibt unklar.

- ✓ Zu **kritisieren bleibt**, dass das BVerwG nicht den vom BVerfG entwickelten

Grundsatz der „**zeitnahen Geltendmachung**“ auch auf diese Fälle anwendet. Dies hätte nämlich konkret bedeutet, dass der Anspruch ab Januar 2012 und nicht erst ab November 2012 bestanden hätte. Dann würde sich der Anspruch auf 2.600,00 € belaufen. So hatte es noch der *HessVGH* im Mai 2016 entschieden.

- ✓ Zu **kritisieren** bleibt ebenfalls, dass die Rechtsprechung zum BAT, wonach ein Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen der individuellen und der letzten Lebensaltersstufe bestand, nicht übernommen wurde. Dies wurde schon 2014 damit begründet, dass das System der §§ 27, 28 BBesG a. F. diskriminierend wirkt und von daher nicht anzuwenden ist. Auf

der Grundlage eines nicht anwendbaren bzw. nicht existenten Systems können jedoch keine Ansprüche begründet und errechnet werden.

- ✓ Wir **fordern das Land auf**, diese Entscheidung nunmehr zu akzeptieren und denjenigen rd. 30.000 Beamtinnen und Beamten des Landes, die Ansprüche geltend gemacht haben, auch auszuzahlen. **Gleiches** gilt für den Bereich der **Städte, Gemeinden und Landkreise**, der rechtlich selbständigen **Hochschulen**, der **Deutschen Rentenversicherung** u. a. Es muss jetzt Rechtssicherheit geben. Angesichts der eindeutigen Rechtsprechung verbieten sich weitere, gerichtliche Verfahren.

#### IV. Wie weiter?

- Wegen der Begründungen im Detail wird man die Vorlage der schriftlichen Begründung abzuwarten haben. An der eindeutigen Tendenz, Ansprüche auch für den Bereich der A-Besoldung in Hessen bis einschl. Februar 2014 anzuerkennen, ändert dies nichts.
- Soweit seitens der Dienstherren keine weiteren, rechtlichen Schritte eingeleitet werden, wird es mit der praktischen Umsetzung in den Dienststellen sicherlich noch dauern. Letztlich muss vor dem Hintergrund der Entscheidung jeder Einzelfall geprüft und entschieden werden (wann geltend gemacht, wann Besol-

dungseingang auf dem Konto, Aufstieg in die Endstufe? etc.). Von daher ist mit einer schnellen Umsetzung eher nicht zu rechnen.

- Derzeit noch offen ist auch die Frage, ob und inwieweit die einzelnen Dienstherren ausschließlich an die Personen Nachzahlungen leisten, die ihre Ansprüche, wie von § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG gefordert, auch geltend gemacht haben. Für ver.di-Mitglieder, die ab der Jahreswende 2011/2012 oder später unter Verwendung unseres Vordruckens Ansprüche geltend gemacht haben, ist diese Frage aber ohne Bedeutung.